

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 nachstehende

„32. Nachtragssatzung“ zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988

beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Windeck-Rosbach, den 20.12.2023

gez. Alexandra Gauß
(Bürgermeisterin)

**„32. Nachtragssatzung“
zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung, §1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV.NW.S 712 / SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60,61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. BGBl Jahr 2009 I Seite 2585 / FNA 753-13), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176) in der jeweils gültigen Fassung, des §§ 43ff. , 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweiligen gültigen Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV.NRW.S. 602/ SGV.NRW.77- im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S BGBl Jahr 1987 I Seite 602) FNA 454-1, zuletzt geändert durch Art. 5 Zweites G zur Änd. schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 14.3.2023 (BGBl. I Nr. 73) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende 32. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck in der jeweils geltenden Fassung.

Abs. 3

Die Fälligkeiten der Gebühren für die abflusslosen Gruben richtet sich nach § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fälligkeiten der Gebühren für die Kleinkläranlagen richtet sich nach § 16 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Kleinkläranlagen ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgefahrenen gemessenen Grubeninhaltes.

Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen

Abs. 3

Die Benutzungsgebühr gliedert sich bei der Entsorgung von Klärschlamm in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr.

Die Grundgebühr beträgt je vorhandene Anlage mtl. 3,60 Euro.

Die Verbrauchsgebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Klärschlammabfuhr und der Klärschlammabeseitigung durch die Gemeinde beträgt 26,53 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 3

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1 – Fäkalschlammgebühren

- a) Die Gemeinde erhebt am 28.02., 30.04., 30.06., 30.08. und 30.10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresgrundgebühren.

Fällt der Fälligkeitstermin der Vorausleistung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Wochenfeiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

- b) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

- c) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

- d) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

Abs. 2

Fäkalschlammgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 4

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.